

stimmen gesucht, mich zu dieser Mitteilung zu ermächtigen, und er hat dem seine Zustimmung gegeben.

Danach bekämpft er die Annahme Brunners, dass das Gesetz für sämtliche Dukate des Reiches habe gelten sollen. Was wir über die Stellung des Dux, d. h. des Unterkönigs, aus den einschlägigen Stellen der Lex Alamannorum und der Lex Baiuvariorum erfahren, verträge sich schlechterdings nicht mit derjenigen, die den westfränkischen und burgundischen Bezirksduces zukam. Es gehe nicht an, aus dem Königsgesetz, das Brunner aus der Lex Alamannorum, Baiuvariorum und aus dem Benedictus Levita rekonstruiert, auf die staatsrechtliche Stellung der Herzoge des Frankenreiches schlechthin zu schliessen. Im Gegensatze zur Brunner'schen Annahme hält es Amira für sehr unwahrscheinlich, dass sich das verschollene Gesetz überhaupt auf mehrere Länder bezog. Das Wort 'provincia', das Brunner hier die Stütze seiner Ansicht abgibt, ist nicht beweiskräftig, da es in der media et infima Latinitas regelmässig einfach gleich Land steht, wofür die beiden süddeutschen Volksrechte selbst Belege liefern. 'Illa provincia' (Brunner S. 934) heisst nicht jene Provinz jener Bezirk, sondern einfach 'das Land', denn 'illa' (= französisch und italienisch 'la') ist lediglich Artikel, nicht mehr Demonstrativpronomen. Dieser Gebrauch findet sich schon in der Lex Salica. Daraus ergibt sich, dass Brunner aus 'illa provincia' jene Folgerungen nicht ableiten durfte, die er S. 939 gezogen hat. Dass der Schlusssatz des Cap. I. 1 der Lex Baiuvariorum den Eindruck einer Satzung von allgemeiner, nicht bloss provinzieller Geltung mache, ist zuzugeben; aber Alamannien und Baiern erscheinen nicht als Provinzen in Brunners Sinn, sondern als Staaten. 'Usus provinciae' heisst nicht Provinzialbrauch, sondern Landesbrauch.

Aus der Verwendung von frankolateinischen Worten, auf welche Brunner hinweist, könne man nur auf den Ursprung, nicht auf das Geltungsgebiet des Gesetzes schliessen, und selbst auf den Ursprung nur im allgemeinen, denn das Latein aller Texte im fränkischen Reich ist frankolatein. Auch aus der Wortverbindung 'dux suus' könne man keine Schlussfolgerungen ableiten; denn an der Stelle, wo sie vorkommt, lasse sie sich genügend aus dem casus erklären, auch wenn das Gesetz nur für ein einziges Land gelten wollte.

Für wahrscheinlicher als die Hypothese Brunners erscheint Amira die folgende Annahme: Es gab allerdings